

Zu § 10 SGB V Tit. 2.3 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 10 SGB V Tit. 2 – Voraussetzungen für die Familienversicherung -> Zu § 10 SGB V Tit. 2.3 – Ausschluss der Familienversicherung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 10 SGB V Tit. 2.3 RdSchr. 88c

Die Familienversicherung ist gegenüber einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung grds. nachrangig. Auch für Personen, die kraft Gesetzes nicht zum schutzbedürftigen Personenkreis gehören oder sich auf eigenen Entschluss von der gesetzlichen Krankenversicherung abgewandt haben, wird eine Familienversicherung nicht begründet. Die Ausschlussstatbestände sind abschließend in § 10 Abs. 1 [Satz 1] Nr. 2 bis 5 SGB V geregelt. Hinsichtlich des Verhältnisses von Leistungsansprüchen aus einer Familienversicherung zu nachgehenden Leistungsansprüchen wird auf die Ausführungen in Abschnitt 6 zu § 19 SGB V verwiesen.